

Satzung des Vereins Wirtschaftskollegium Kassel (WKK) e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftskollegium Kassel e.V., im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Netzwerk (Freundeskreis), das am 18.02.1975 von ehemaligen Wirtschaftsmitgliedern gegründet wurde. Es dient dem Knüpfen von Kontakten sowie deren Pflege, der Entwicklung von Ideen, sowie dem Austausch von Erfahrungen zur Förderung des Unternehmensstandortes. Zu diesem Zweck werden Vortragsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen und Diskussionsveranstaltungen organisiert.
- (2) Der Verein verfolgt u. a. auch gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), zur Förderung des Denkmalschutzes und Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO) sowie zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und freien Berufe sein. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielen des Vereines nahe stehen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Vor der Mitgliedschaft durchläuft der Interessent eine beitragsfreie Anwärterschaft von maximal sechs Monaten, in der er den Verein und dessen Arbeit kennen lernen kann.

(4) Der Vorstand (Sprecherkreis) entscheidet über den Aufnahmeantrag mit Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis vertretener Wirtschaftszweige geachtet werden.

(5) Jedes Mitglied des Vereins hat das aktive Wahl- und Stimmrecht und hat nur eine Stimme. Das gilt auch für juristische Personen

(6) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn

a) ein Mitglied den von dem Verein verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt;

b) ein Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;

c) ein Mitglied im groben Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt;

d) in der Person oder dem Verhalten des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Sprecherkreis) mit Mehrheit seiner Mitglieder. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist aufzufordern. Der Vorstand (Sprecherkreis) entscheidet nach Fristablauf über den Ausschluss. Dem Betroffenen ist die Entscheidung im Wege eines begründeten Beschlusses mitzuteilen. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Sprecherkreis einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Rechte und Pflichten im Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(6) Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen wird.

(2) Die Zahlung ist nach Aufforderung im ersten Quartal zu leisten

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (im folgenden Sprecherkreis genannt) und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere für

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sprecherkreises;

b) die Erteilung von Entlastungen;

c) grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit;

d) die Änderung der Satzung;

e) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Bestellung von Rechnungsprüfern;

f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

(4) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Sprecherkreis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Sprecherkreis festgesetzt. Anträge sind mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich und begründet dem Sprecherkreis vorzulegen.

Über vorliegende Anträge und Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Beschluss als abgelehnt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Sprecherkreis einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Sprecherkreis schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Sprecher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Sprecherkreis

(1) Der Sprecherkreis besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Sprecherkreis leitet und vertritt den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Die Sprecher führen die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

a) Umsetzung des Vereinszwecks;

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch einen Jahresbericht.

(3) Die vier Sprecher wählen aus ihrer Reihe für ein Jahr den 1. Sprecher und einen Stellvertreter.

(4) Im Außenverhältnis vertreten der 1. Sprecher oder der Stellvertreter den Verein jeweils einzeln.

(5) Die Amtszeit der gewählten Sprecher beträgt zwei Jahre, wobei jährlich mindestens zwei Sprecher neu gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine weitere Wiederwahl kann nach Aussetzen von 2 Jahren wieder stattfinden.

(6) Scheidet ein gewählter Sprecher vorzeitig aus, so wird ein neuer Sprecher von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt.

(7) Der Sprecherkreis entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Sprechers den Ausschlag.

(8) Der Sprecherkreis bestimmt die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Er kann Aufgaben an Dritte vergeben.

(9) Der Sprecherkreis kann Mitglieder in den Kreis kooptieren, wenn diese bestimmte Aufgaben übernehmen. Kooptierte Mitglieder haben im Sprecherkreis kein Stimmrecht.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat des Vereins unterstützt die Arbeit des Sprecherkreises.

(2) Der Sprecherkreis beruft den Beirat, der aus nicht mehr als drei Personen bestehen soll.

(3) Die Amtszeit der berufenen Beiratsmitglieder soll zwei Jahre betragen.

(4) Die Mitglieder des Beirats haben das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen durch einen zuvor mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Organisation im Bezirk der IHK Kassel-Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.10.2017 beschlossen worden **und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.**

Kassel, den 26.10.2017

